



Regionalbeirat Westmecklenburg beim
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit M-V

Handreichung für Antragsteller Regionalbudget Westmecklenburg 2022–2025

Stand: Juli 2023

1. Zweck und Ziel

Das Regionalbudget wird aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) finanziert. In der Präambel zum Koordinierungsrahmen der GRW heißt es u.a.:

„Die Bundesrepublik Deutschland steht für eine enorme regionale Vielfalt, die sich über die letzten Jahrzehnte als eine wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs des Landes erwiesen hat. Gleichzeitig führt diese Vielfalt auch dazu, dass sich die Regionen hinsichtlich ihrer Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Zuge des Strukturwandels voneinander unterscheiden. Dies trägt wiederum zur Herausbildung von regionalen Disparitäten bei, etwa hinsichtlich der Wirtschaftskraft sowie der Beschäftigungs- und Einkommenssituation, der Bevölkerungsentwicklung oder der Infrastrukturausstattung.

Leitgedanke der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen.“

Die Projekte sollen die Entwicklung und Stärkung der regionalen Wirtschaft befördern und nach Kap. 3.4.3. des Koordinierungsrahmens (Regionalbudget):

- a) zur Verbesserung der regionalen Kooperation,
- b) zur Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale,
- c) zur Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
- d) zur Verbesserung der Fachkräfteversorgung

beitragen.

2. Wer wird gefördert?

Der Planungsverband Westmecklenburg als Zuwendungsempfänger des Regionalbudgets kann die Umsetzung von Projekten in Kooperation mit Dritten durchführen. Dritte Antragsteller können dabei juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine) oder des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen) sein. Die Durchführung von Einzelprojekten durch Dritte bedarf des Abschlusses einer Vereinbarung mit dem Planungsverband (vgl. Pkt 8). Mit der Vereinbarung erklärt sich der Antragsteller bereit, die Anforderungen des Zuwendungsrechts zu beachten.

Förderwürdige Projekte bedürfen vorab eines positiven Votums durch den Planungsverband Westmecklenburg sowie durch den Regionalbeirat Westmecklenburg.



Regionalbeirat Westmecklenburg beim
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit M-V

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden sollen Projekte, die einem oder mehreren der o.g. Förderschwerpunkte a) bis d) aus dem Koordinierungsrahmen entsprechen (vgl. Pkt. 1 Zweck der Förderung). Die Projekte sollen insbesondere zur Umsetzung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Region Westmecklenburg bzw. kommunaler oder kreislicher Entwicklungskonzepte beitragen. Die Projektumsetzung soll positive regionale Effekte erwarten lassen (hier auch Übertragbarkeits- oder Ausstrahleffekte). Projekte sollen dabei räumlich mind. drei Amtsbereiche umfassen.

Die Querschnittsziele (siehe beiliegendes Hinweisblatt) sollen grundsätzliche Berücksichtigung finden (Nachhaltige Entwicklung, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).

4. Wie wird gefördert?

Der Regionale Planungsverband (RPV) Westmecklenburg ist Zuwendungsempfänger im Sinne von § 44 LHO. Die Zuwendung wird i.d.R. nach Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an sog. Letztempfänger weitergeleitet.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil (inkl. Mittel Dritter) ist durch den Antragsteller aufzubringen.

Alternativ kommt eine Vergabe von Werkverträgen durch den RPV in Betracht. Auch hier ist der Eigenanteil durch den Auftragnehmer aufzubringen.

5. In welchem Zeitraum stehen Fördermittel zur Verfügung?

Der Planungsverband Westmecklenburg ist Zuwendungsempfänger des Regionalbudgets im Sinne von § 44 LHO. Er stellt in der Projektphase 2022 bis 2025 Fördermittel in Höhe von 900.000 Euro für Projekte Dritter und des Planungsverbandes zur Verfügung. Über den ersten und zweiten Projektauftrag werden aktuell fünf Projekte mit 689.901 Euro gefördert. Daraus ergibt sich für den dritten Projektauftrag in 2023 ein Fördervolumen von 210.099 Euro. Die Laufzeit beantragter Einzelprojekte kann den gesamten verbleibenden Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2025 oder Teile davon umfassen. Pro beantragtem Einzelprojekt soll die Fördersumme in der Regel mindestens 50.000 Euro und maximal 150.000 Euro betragen.

6. Was ist bei der Projektdurchführung zu beachten?

Mit der Umsetzung von Einzelprojekten darf erst nach Abschluss einer Vereinbarung (vgl. Pkt. 8) mit dem Planungsverband begonnen werden. Alle Einzelprojekte sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes abzuschließen.



Regionalbeirat Westmecklenburg beim
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit M-V

Die zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Westmecklenburg. Die Mittel werden durch den Planungsverband nach Vorlage von prüffähigen Belegen ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Dabei geht der Projektpartner in Vorleistung. Einzelheiten regelt eine entsprechende Vereinbarung.

7. Wie erfolgt das Antrags- und Votierungsverfahren?

- (1) Eine Beratung des Antragstellers durch die Geschäftsstelle des Regionalbeirates Westmecklenburg ist zwingend erforderlich.
- (2) Ein schriftlicher **Projektantrag** ist in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Regionalbeirates sowie in Kopie bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Westmecklenburg einzureichen.

Zum Projektantrag gehören:

- Projektformular (bitte die entsprechende Vorlage nutzen)
 - ggf. **Kooperationserklärungen** der Projektpartner und eine fachliche Stellungnahme einer Landesinstitution und
 - Anlagen, die sich aus dem Projektformular ergeben.
- (3) Die Entscheidung über die Einzelprojekte erfolgt in einer Auswahlrunde zum aktuellen Projektauftrag im IV. Quartal 2023, voraussichtlich am 15.11.2023. Dafür müssen die Projektanträge bis zum 15.10.2023 vollständig bei der Geschäftsstelle des Regionalbeirates und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes in digitaler Form eingereicht werden.
 - (4) Über die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der Projektvorschläge votieren der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes und der Regionalbeirat Westmecklenburg in einer gemeinsamen Sitzung.
Die Projektträger stellen ihr Projekt persönlich vor und stehen für Fragen zur Verfügung
 - (5) Der Vorstand des Planungsverbandes Westmecklenburg entscheidet abschließend über den Zuschlag zu Projekten, soweit für die Projektideen positive Voten des Regionalbeirates vorliegen. Frühestmöglicher Beginn der Projekte ist der 01.01.2024. Da dem Planungsverband die Fördermittel in gleichmäßigen Anteilen über die gesamte Laufzeit von 3 Jahren bereitstehen, kann erst nach Auswahl der umzusetzenden Einzelprojekte der tatsächliche Projektbeginn mit den Antragstellern abgestimmt werden. Gegebenenfalls bedarf es einer nachträglichen Änderung des mit dem ursprünglichen Projektantrag eingereichten Zeitplanes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.



8. Was sind die Inhalte der abzuschließenden Vereinbarung?

Die Vereinbarung regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten des Projektträgers. Dieser wird darin aufgefordert, bestimmte zuwendungsrechtliche Anforderungen im Zuge von Auftragsvergaben einzuhalten, jährliche Ausgabenerklärungen und einen schriftlichen Abschlussbericht zu erstellen, sämtliche Belege zum Nachweis projektbezogener Zahlungen zu übergeben sowie zwischenzeitliche projektbezogene Informationsanfragen zu beantworten. Die Vereinbarung beinhaltet auch Regelungen zur Mittelabforderung beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, zur Zuwendungsfrist und zum Zeitraum der Zweckbindung sowie, in einer Nebenbestimmung, Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

9. Ansprechpartner

Geschäftsstelle Regionalbeirat Westmecklenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Dr. Karsten Schuldt

Tel.: 0385-588-15326

Mail: k.schuldt@wm.mv-regierung.de

Web: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Arbeit/Regionalbeir%C3%A4te/>

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Karl Schmude / Iris Hansen

Tel.: 0385-588-89160

Mail: regionalfbudget@afrlwm.mv-regierung.de

Web: <https://www.region-westmecklenburg.de/Themen/Regionalbudget/>



Regionalbudget Westmecklenburg 2022–2025

Hinweisblatt zu den Querschnittszielen

Januar 2023

Alle im Rahmen des Regionalbudgets beantragten Projekte werden vor einer Förderentscheidung auch dahingehend bewertet, ob und in welcher Form sie einen positiven Beitrag zur Unterstützung der Querschnittsziele leisten. Der mögliche Beitrag eines jeden Projektes zu den Querschnittszielen kann dabei unterschiedlich sein.

Nachhaltige Entwicklung

Das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung ist auf eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung und damit auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs ausgerichtet. Alle Regionalbudget-Projekte sollen das Querschnittsziel unterstützen, indem Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Bildung zur nachhaltigen Entwicklung, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Vorbereitung und Umsetzung der Projekte eingehalten und gefördert werden.

Chancengleichheit

Chancengleichheit beinhaltet Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nichtdiskriminierung

Die Nichtdiskriminierung umfasst die Berücksichtigung von Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere die Barrierefreiheit¹ für Menschen mit Behinderungen soll bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Projekte berücksichtigt werden.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Hierbei gilt es, die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen. Zudem ist anzustreben, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechtsstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.

¹ Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig (vgl. §4 Behindertengleichstellungsgesetz).